

REPUBLIK ÖSTERREICH  DATENSCHUTZRAT

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN
GZ • BKA-817.175/0002-DSR/2010
TELEFON • (+43 1) 53115/2527
FAX • (+43 1) 53115/2702
E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und
Konsumentenschutz

Per E-Mail:
margarethe.grasser@bmask.gv.
at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Bundesbahngesetz geändert werden

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **200. Sitzung am 15. November 2010 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Grundsätzliches:

Der Datenschutzrat weist darauf hin, dass die informierten Vertreter des BMASK in der Sitzung des Datenschutzrates zugesichert haben, dass das aus dem Jahr 1993 stammende Bundespflegegeldgesetz (BPGG) abgeändert wird und im Rahmen der Reorganisation auch der E-Government-Strategie des Bundes entsprochen wird.

II. Datenschutzrechtliche Anmerkungen zu § 33 Abs. 2 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG)

Der gegenständliche Gesetzesentwurf sieht eine Ergänzung des bereits in Geltung stehenden § 33 Abs. 2 BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, um die Z 16 und 17 vor. Wenngleich gegen diese Ergänzungen hinsichtlich der zu übermittelnden Datenarten

per se zwar keine Einwände bestehen, darf die Novellierung des § 33 Abs. 2 BPGG zum Anlass genommen werden, anzumerken, dass aus **§ 33 Abs. 2 BPGG in der geltenden Fassung** nicht hervorgeht, weshalb zur Besorgung der Statistik der Pflegegeldvorsorge die **Versicherungsnummer** (Z 1) sowie Daten zum **Wohnsitz der Pflegegeldbezieher** (Z 2) an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelt werden müssen. Nachdem nach § 31 Abs. 4 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) die Vergabe von einheitlichen Versicherungsnummern zu den zentralen Dienstleistungen des Hauptverbandes gehört, ist zudem davon auszugehen, dass der Hauptverband über die Sozialversicherungsnummer die Daten nach § 33 Abs. 2 BPGG einer konkreten Person zuordnen kann, weshalb es sich in diesem Fall um **personenbezogene Daten** iSd § 4 Z 1 DSG 2000 handelt.

In diesem Zusammenhang wird weiters auf § 46 Abs. 5 DSG 2000 hingewiesen, wonach auch in jenen Fällen, in welchen die Verwendung von Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Statistik in personenbezogener Form zulässig ist, **der direkte Personenbezug unverzüglich zu verschlüsseln ist, wenn in einzelnen Phasen der wissenschaftlichen oder statistischen Arbeit mit nur indirekt personenbezogenen Daten das Auslangen gefunden werden kann.** Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes vorgesehen, ist der **Personenbezug der Daten gänzlich zu beseitigen, sobald er für die wissenschaftliche oder statistische Arbeit nicht mehr notwendig ist.**

Weiters ist anzumerken, dass § 33 Abs. 2 BPGG, insbesondere in Z 6 („**Art der Behinderung**“), die Übermittlung von **sensiblen Daten** (§ 4 Z 2 DSG 2000) vorsieht. Gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 darf die Verwendung von „Daten die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind“ nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorgesehen werden und müssen derartige Gesetze gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen.

Aus § 33 Abs. 2 BPGG geht jedoch weder das wichtige öffentliche Interesse an der Übermittlung personenbezogener sowie sensibler Daten für die Erstellung der Statistik hervor, noch werden angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festgelegt.

Der Datenschutzrat regt daher an, § 33 Abs. 2 BPGG in Zuge der nächsten Novellen des BPGG in datenschutzrechtlicher Hinsicht zu überarbeiten.

16. November 2010
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt